

## **Wahlordnung des Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Schwerin e.V. zur Vertreterwahl (Listenwahl)**

### § 1 Wahlturnus, Zahl der Vertreter

- (1) Analog des Wahlturnus des Präsidenten gemäß § 22 Abs. 4 der Satzung des Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Schwerin e.V. findet die Wahl zur Vertreterversammlung alle 5 Jahre statt. Der Vertreter und Ersatzvertreter bleibt bis zur Neuwahl, längstens jedoch für ein weiteres Jahr, im Amt.
- (2) Vertreter oder Ersatzvertreter kann nur ein Mitglied des Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Schwerin e.V. sein, das die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 der Satzung des Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Schwerin e.V. erfüllt. Ein Mitglied im Sinne von § 19 Abs. 2 Buchstabe b) der Satzung Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Schwerin e.V. darf nur dann als Vertreter oder Ersatzvertreter gewählt werden, wenn er nicht zugleich als Vertreter oder Ersatzvertreter für eine der in § 19 Abs. 2 Buchstaben a) und c) benannten Gruppen kandidiert. § 19 Abs. 4 der Satzung des Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Schwerin e.V. ist hierbei ebenfalls zu beachten.
- (3) Für je volle 10 stimmberechtigte Mitglieder im Sinne der §§ 11, 16 Abs. 2 der Satzung des Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Schwerin e.V. ist ein Vertreter zu wählen. Maßgeblich ist dabei der Mitgliederstand am letzten Tag des der Wahl vorangegangenen Geschäftsjahres. Dies gilt für alle stimmberechtigten Mitglieder, auch für die Mitglieder der Gemeinschaften, Ortsvereine und für Mitglieder, die keinem Ortsverein angehören.

## § 2 Wahlausschuss

- (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie alle damit zusammenhängenden Entscheidungen obliegen einem Wahlausschuss.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus mindestens 2 Mitgliedern des Vorstandes sowie aus 3 weiteren Mitgliedern des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverbandes Schwerin e.V.
- (3) Der Vorstand schlägt die Mitglieder für den Wahlausschuss vor. Die Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung genehmigt den Vorschlag des Vorstandes.
- (4) Scheiden Mitglieder vorzeitig aus dem Wahlausschuss aus, so besteht der Wahlausschuss für den Rest seiner Amtszeit aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine Ergänzungswahl ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Mitglieder des Wahlausschusses unter 3 sinkt.
- (5) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (6) Der Wahlausschuss bleibt im Amt, bis ein neuer Wahlausschuss gebildet wird.
- (7) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

## § 3 Wahlliste

- (1) Der Wahlausschuss stellt eine Liste der Kandidaten (Vertreter und Ersatzvertreter) für die Vertreterversammlung auf (Wahlliste). Die Gemeinschaften, Ortsvereine und Mitglieder, die keinem Ortsverein angehören, können dem Wahlausschuss weitere Kandidaten benennen. Über die Benennung der Kandidaten müssen die Gemeinschaften, Ortsvereine [§ 19 Abs. 2 Buchstabe a) und c)] zuvor einen Beschluss gefasst und die Beschlussfassung gegenüber dem Wahlausschuss nachgewiesen haben.
- (2) In der Wahlliste sind die Kandidaten in erkennbarer Reihenfolge unter fortlaufender Nummer und unter Angabe von Name und Anschrift aufzuführen. Die Liste kann nur berücksichtigt werden, wenn sie diese Voraussetzungen erfüllt. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss.
- (3) Die Kandidaten sollen von ihrer beabsichtigten Aufstellung rechtzeitig benachrichtigt werden. Die Benachrichtigung der Kandidat kann im Auftrag des Wahlausschusses durch den Vorstand erfolgen. Der Lehnt ein Kandidat innerhalb der ihm zu setzenden Frist von 1 Woche die Kandidatur nicht ab, so gilt diese als von ihm bestätigt.

#### § 4 Auslegung der Wahlliste

Die vom Wahlausschuss aufgestellte Wahlliste ist in den Geschäftsräumen des Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Schwerin e.V. für die Dauer von 3 Wochen für alle Mitglieder zur Einsicht auszulegen. Dies ist vom Vorsitzenden des Wahlausschusses oder seinem Stellvertreter in der durch § 21 Abs. 2 der Satzung des Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Schwerin e.V. bestimmten Form bekannt zu machen unter Hinweis darauf, dass weitere Kandidaten innerhalb von 1 Woche nach Bekanntmachung vorgeschlagen werden können. Werden weitere Kandidaten benannt, so ist die Liste vom Wahlausschuss fortführend zu nummerieren und für die Restdauer der Frist nach § 4 Satz 1 dieser Wahlordnung auszulegen. Ein erneutes Bekanntmachen der Liste ist nicht erforderlich.

#### § 5 Ort und Zeit der Wahl

Der Wahlausschuss hat den Ort und die Zeit der Wahl zu bestimmen. Der Vorsitzende des Wahlausschusses oder sein Stellvertreter hat dies in der durch § 21 Abs. 2 der Satzung des Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Schwerin e.V. bestimmten Form bekannt zu machen.

#### § 6 Stimmenabgabe

- (1) Die Wahl findet geheim, mittels Stimmzettel im Wahllokal statt.
- (2) Es wird in der Weise abgestimmt, dass jeder Wähler seine Stimme durch „Ja“ oder „Nein“ auf dem Stimmzettel abgibt. Anders beschriebene Stimmzettel sind ungültig.

#### § 7 Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl findet unter Aufsicht des Wahlausschusses statt. Eine Delegation auch auf Mitglieder des Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Schwerin e.V. ist zulässig.
- (2) Für die Wahl sind vom Vorsitzenden des Wahlausschusses oder dessen Stellvertreter zu verschließende Urnen zu verwenden. Nach Ende der Wahl werden die Urnen von dem Vorsitzenden des Wahlausschusses oder dessen Stellvertreter in Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern des Wahlausschusses geöffnet und von diesen die Stimmzählung gemeinsam vorgenommen.

#### § 8 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die nach § 7 Abs. 2 Satz 2 dieser Wahlordnung tätigen Mitglieder des Wahlausschusses haben das Ergebnis der Vertreterwahl festzustellen.
- (2) Die Liste sie gewählt, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet eine Neuwahl statt. Auch für diese gelten die Vorschriften dieser Wahlordnung.
- (3) Über die Tätigkeit des Wahlausschusses sowie über die Durchführung und das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Wahlausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist zu den Akten des Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Schwerin e.V. zu nehmen. Durchschriften sind allen Mitgliedern des Wahlausschusses von seinem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu übersenden.

#### § 9 Annahme der Wahl

- (1) Nach Feststellung des Wahlergebnisses sind die gewählten Vertreter und Ersatzvertreter unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses oder dessen Stellvertreter. Die Benachrichtigung kann auch im Auftrag des Wahlausschusses durch den Vorstand erfolgen.
- (2) Lehnt ein gewählter Vertreter innerhalb der ihm bei der Mitteilung seiner Wahl zu setzenden Frist von 2 Wochen die Wahl nicht ab, so gilt diese als von ihm angenommen.
- (3) Der Wahlausschuss hat festzustellen,
  - a) wer die Wahl als Vertreter und Ersatzvertreter angenommen hat,
  - b) ob und wann eine neue Vertreterversammlung zustande gekommen ist.Über diese Feststellungen ist entsprechend § 8 Abs. 3 dieser Wahlordnung eine Niederschrift anzufertigen.

#### § 10 Bekanntmachung der gewählten Vertreter

- (1) Die Liste mit den Namen und Anschriften der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter ist mindestens 2 Wochen lang in den Geschäftsräumen des Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Schwerin e.V. zur Einsichtnahme für die Mitglieder auszulegen. Die Auslegefrist beginnt mit der zustande gekommenen Vertreterversammlung gemäß § 9 Abs. 3 dieser Wahlordnung zu laufen.
- (2) Bei der Auslegung ist darauf hinzuweisen, dass jedes Mitglied jederzeit eine Abschrift der Liste der Vertreter und Ersatzvertreter verlangen kann.

#### § 11 Auslegung der Wahlordnung

Die Wahlordnung ist während der Wahlzeit in dem Wahllokal auszulegen. Die Mitglieder haben jederzeit Anspruch auf Einsichtnahme oder Aushändigung der Wahlordnung.

#### § 12 Wahlanfechtung

Jedes wahlberechtigte Mitglied kann innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 11 dieser Wahlordnung) bei dem Wahlausschuss die Wahl schriftlich anfechten, wenn gegen zwingende Vorschriften der Satzung oder der Wahlordnung verstoßen worden ist. Die Wahlanfechtung ist nicht begründet, wenn durch den gerügten Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflusst wird. Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Er gibt dem anfechtenden Mitglied seine Entscheidung schriftlich bekannt.

#### § 13 Inkrafttreten der Wahlordnung

Die Wahlordnung bedarf gemäß § 20 Abs. 2 Buchstabe k) der Satzung des Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Schwerin e.V. der Beschlussfassung der Kreisversammlung. Sie tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.